

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der
Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts
Vom Mai 2022

Aufgrund des § 42 Abs. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 7 h) wird gestrichen und
die bisherigen Buchstaben i) bis k) werden zu h) bis j).
2. In Absatz 7 wird nach Nummer 3 die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 15 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfes

Mit der Änderung der Verordnung ist beabsichtigt, die Marktüberwachung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ) im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) zu vereinfachen und marktgerechter zu gestalten.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter führen die Marktüberwachung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch. Hierzu gehören unter anderem die Bereiche Produktsicherheit, Ökodesign und Stoffbeschränkungen („RoHS“ Richtlinie 2011/65/EU).

Mit der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist die Regel-Zuständigkeit für die Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz und seinen Verordnungen auf die GAÄ übertragen worden (Nr. 3.1 u. 3.2 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz). Gleiches gilt für das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (Nr. 11.2) und das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (Nr. 11.5 ff.).

Aufgrund dieser Regelungen sind die Gewerbeaufsichtsämter in allen Handelsstufen, d. h. für die Hersteller, Importeure, Großhändler sowie die Einzelhändler zuständig.

Beschränkende und eingreifende Maßnahmen sind in der Regel nur auf den obersten Stufen erforderlich. Über den Einzelhandel besteht für die Marktüberwachung hauptsächlich der Zugang zu allen auf dem Markt verfügbaren Produkten, sodass bei entsprechendem Anlass (z. B. Marktüberwachungskonzept) Proben genommen und Kosten geltend gemacht werden können.

Für Entscheidungen und andere Maßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen, hier die ElektroStoffV, ist die Regel-Zuständigkeit mit dem Niedersächsischen Abfallgesetz auf die unteren Abfallbehörden (die Landkreise,

kreisfreien Städte und die in § 41 Abs. 2 Satz 1 NAbfG aufgeführten selbständigen Städte) übertragen worden (§§ 41 u. 42 NAbfG).

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Stoffbeschränkungen nach ElektroStoffV) beim Inverkehrbringen ist mit der ZustVO-Abfall (§ 4 Abs.1 Nr. 7 h) auf die GAÄ übertragen worden; allerdings nur insoweit durch die GAÄ Anlagen im Sinne der §§ 4 u. 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überwacht werden.

Beim Einzelhandel (die unterste Handelsstufe) liegt die Zuständigkeit im Immissionsschutz nach den Regelungen der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz (Nr. 8.1 i. V. m. dem Anhang) bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbstständigen Städten.

Dadurch ist die Probenahme und somit die aktive Marktüberwachung durch die GAÄ auf den Großhandel und tatsächliche Hersteller (materielle Produzenten) beschränkt.

Die Übertragung auf die GAÄ i.S.d. § 42 Abs. 5 NAbfG ist somit zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich und soll für alle Fälle des § 3 Abs. 1 bis 3 sowie § 15 Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung gelten.

Zur sachgerechten Aufgabenerfüllung ist eine marktdurchdringende, einfache und marktgerechte Überwachung erforderlich. Das wird erreicht, indem die Zuständigkeit auf eine Überwachungsbehörde konzentriert wird. Ein großer Teil der bisher anfallenden Aufgaben wird gegenwärtig bereits von den GAÄ wahrgenommen. Mit der beabsichtigten Verlagerung der in dem Zusammenhang anfallenden sonstigen Aufgaben auf die GAÄ wird eine vollumfängliche Marktüberwachung möglich, die durch Konzentration der Aufgabe auf eine zuständige Behörde zugleich zu einer marktgerechten Vereinfachung führt. So können Produktproben, die auf Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes und seinen Verordnungen, des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes sowie des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes im Einzelhandel gezogen werden, nun auch auf die Anforderungen gemäß der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung überprüft werden. Eine zusätzliche Entnahme von Produktproben durch die Gewerbeaufsichtsämter im Großhandel oder bei tatsächlichen Herstellern würde demzufolge teilweise entfallen. Die mittels der

Neuregelung generierten Synergieeffekte führen demzufolge bei den Gewerbeaufsichtsämtern sogar zu einer Arbeitserleichterung (inkl. Zeitersparnis). Aus diesem Grund wird diese Änderungsverordnung der anstehenden grundsätzlichen Überarbeitung der Zuständigkeitsverordnung vorgezogen.

2. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung werden in einigen Aufgabenbereichen die Zuständigkeiten bei den Gewerbeaufsichtsämtern konzentriert, hierdurch entstehen keine zusätzlichen Personal- oder Sachkosten.

Weiterhin wird durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung die Regel-Zuständigkeit der unteren Abfallbehörden (die Landkreise, kreisfreien Städte und die in § 41 Abs. 2 Satz 1 NAbfG aufgeführten selbstständigen Städte) für Entscheidungen und andere Maßnahmen aufgrund der ElektroStoffV, aufgrund des Niedersächsischen Abfallgesetzes (§§ 41 u. 42 NAbfG), aufgehoben. Damit tritt auch eine finanzielle Entlastung bei den Kommunen ein.

Damit für die Maßnahmen der Überwachung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen aus der ElektroStoffV Gebühren erhoben werden können, soll im Rahmen des nächsten Änderungsverfahrens zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ein entsprechender neuer Gebührentatbestand in den Kostentarif aufgenommen werden.

3. Wesentliches Ergebnis der Folgenabschätzung

Diese Verordnungsänderung ist zur Wahrung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Die Regel-Zuständigkeiten für die Marktüberwachung (Produktsicherheitsgesetz und seinen Verordnungen, Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz) liegen in allen Handelsstufen, d.h. für die Hersteller, Importeure und Großhändler sowie Einzelhändler bei den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Regel-Zuständigkeit für die ElektroStoffV ist hingegen bisher auf die unteren Abfallbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte und große selbstständige Städte)

übertragen worden. Die Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen beim Inverkehrbringen obliegt nur in dem Fall den Gewerbeaufsichtsämtern, soweit diese Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes überwachen.

Für eine vollumfängliche Marktüberwachung ist beabsichtigt, die Zuständigkeiten im Bereich der ElektroStoffV im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen beim Inverkehrbringen an den Bereich Produktsicherheit und Ökodesign durch Entkopplung der Überwachung von der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit über die ZustVO-Abfall anzupassen. Auf diese Weise können Synergieeffekte effektiv genutzt werden.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Eine Verbesserung der Umwelt ist zu erwarten, da die Überwachung auf allen Handelsstufen durch eine Behörde erfolgen kann.

5. Auswirkungen auf die Verwirklichungen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien

Auswirkungen sind nicht erkennbar.

6. Ergebnis der Ressortbeteiligung

MI, MW und MF werden um Mitzeichnung gebeten.

7. Normprüfung und Rechtsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf wird mit der AG Rechtsvereinfachung und der Amtsblattstelle abgestimmt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der neuen Ziffer 4 in Abs. 7 des § 4 wird die Aufgabe der für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 15 der Elektro- und

Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung der Gewerbeaufsichtsverwaltung übertragen. Alle anderen Aufgaben verbleiben wie bisher gemäß der Regelzuständigkeit des § 42 Abs.1 NAbfG bei den unteren Abfallbehörden. Diese Zuständigkeitsverteilung entspricht im Wesentlichen den Regelungen der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, wonach die Gewerbeaufsichtsämter in allen Handelsstufen, d. h. für die Hersteller, Importeure, Großhändler sowie die Einzelhändler zuständig sind.

Darüber hinaus wurde eine redaktionelle Änderung in den Entwurf der Verordnung in Artikel 1 wie folgt eingebracht: In § 4 Nr. 2 wurde nach § 3 Abs. 1 das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.